

**Fall:**

K und B sind Grundstücksnachbarinnen. K ist Eigentümerin eines Hundes der Rasse Rauhaardackel, der 14 Monate alt ist und von K in einem Hundezwinger im Garten ihres Grundstücks gehalten wird. Vor 6 Monaten kam es zwischen K und B an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer verbalen Auseinandersetzung. Gegenstand der Auseinandersetzung war unter anderem die Fütterung des Hundes. K hatte nämlich der B untersagt, den Hund zu füttern, nachdem B zuvor mehrfach Wurstreste in den Zwinger geschmissen hat. Da der Hund Wurstreste nicht gut verträgt, erlitt er eine Kolik. B äußerte gegenüber K, dass sie sich von ihr nichts verbieten lasse.

**Frage 1:**

**K möchte wissen, ob sie einen Unterlassungsanspruch gegen B hat.**

**(70 Punkte)**

**Abwandlung:**

B füttert den Hund nicht mit Wurstresten sondern mit Hundeleckerli. Der Hund erleidet daher auch keine Krankheit.

**Frage 2:**

**K möchte wiederum wissen, ob sie einen Unterlassungsanspruch hat.**

**(30 Punkte)**

**Beantworten Sie die Fragen in einem Rechtsgutachten.**

**Lösungshinweise:**

**Frage 1:**

K könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Fütterung ihres Hundes haben aus § 1004 I 2<sup>1</sup>.

1. Eigentum

Dafür müsste es sich bei dem Hund zunächst um Eigentum der K handeln. Der Hund gehört der K.

2. Beeinträchtigung in anderer Weise als durch Entziehung oder Vor-

<sup>1</sup> §§ ohne Kennzeichnung sind die des BGB.

## enthaltung

Weiter müsste ihr Eigentum auch beeinträchtigt sein und zwar in anderer Weise als durch Entziehung (ansonsten wäre § 985 vorrangig). Eine Beeinträchtigung ist jeder dem Inhalt des Eigentums widersprechende Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers. Das Eigentumsrecht aus § 903 führt dazu, dass andere nicht berechtigt sind, den Hund zu füttern - erst recht nicht mit Wurstresten, die bei dem Hund der K Krankheiten verursachen können.

## 3. Wiederholungsgefahr

Die B hat angekündigt, sich von K nichts verbieten zu lassen und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie auch in Zukunft beabsichtigt, den Hund zu füttern. Außerdem spricht die bereits mehrfach begangene Durchführung für eine Wiederholungsgefahr.

## 4. Störer

B müsste Störerin sein. Die B hat aktiv gehandelt indem sie die Wurst in den Zwinger des Hundes warf. Sie ist daher Handlungsstörerin.

## 5. Duldungspflicht

Schließlich dürfte nach § 1004 II keine Duldungspflicht für K bestehen. Eine solche Pflicht könnte sich daraus ergeben, dass das Füttern von fremden Hunden allgemein akzeptiert ist. Hingegen kann diese Argumentation ohnehin dann nicht gelten, wenn die Fütterung mit Futter durchgeführt wird, das dem Hund schadet, was vorliegend der Fall ist<sup>2</sup>. Demnach war die K nicht verpflichtet, die Fütterung zu dulden.

## 6. Ergebnis

Also hat die K gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Fütterung ihres Hundes aus § 1004 I 2.

---

<sup>2</sup> Zu dem Argument des Fütterns fremder Hunde als allgemein geduldet vergleiche im Übrigen in der Abwandlung.

## Frage 2:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Fütterung ihres Hundes haben aus § 1004 I 2.

### 1. Eigentumsbeeinträchtigung

Dass der Hund Eigentum der K ist wurde bereits geklärt, s.o.

Es fragt sich, ob das Eigentum der K beeinträchtigt ist, wenn ihr Hund mit für ihn ungefährlicher Nahrung gefüttert wird. Jedoch ist das Eigentumsrecht des § 903 sehr weitgehend und gestattet Ausschlussmaßnahmen unabhängig davon, ob sie dem Eigentum schaden oder nicht. Eine Beeinträchtigung setzt keine Schädigung des Eigentums voraus. Das Herrschaftsrecht der K aus § 903 gestatte daher das Verbot der Fütterung des Hundes. Ein Verstoß hiergegen ist eine Beeinträchtigung.

### 2./3. Wiederholungsgefahr und Störer

Vgl. oben.

### 4. Duldungspflicht

Es könnte eine Duldungspflicht für K bestehen nach § 1004 II. Es fragt sich nämlich, ob das Füttern fremder Hunde nicht dann allgemein akzeptiert und vom Eigentümer zu dulden ist, wenn das Füttern keine negativen Auswirkungen auf den Hund hat. Dagegen spricht, dass es Sache des Eigentümers ist, sich um die Ernährung seines Hundes zu kümmern. Ein Eingreifen dritter Personen kann hier nicht wiederholt geduldet werden müssen. Hinzu kommt, dass der Hund sich in einem Zwinger im Garten der K befand und somit in einem privaten Bereich der K, in dem sie das Recht hat, andere auszuschließen.

Von einer Duldungspflicht ist daher nicht auszugehen<sup>3</sup>.

### 5. Ergebnis

Folglich hat K gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Fütterung ihres Hundes aus § 1004 I 2.

---

<sup>3</sup> A.A. evtl. mit guter Begründung vertretbar.